



Ausgegeben in Steinfurt am 28. Juli 2023			Nr. 29/2023
Nr.	Datum	Titel	Seite
259	17.07.2023	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124406583	342
260	17.07.2023	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124634601	343
261	18.07.2023	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36/2-362110/23	344
262	20.07.2023	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV), sowie gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung	344-346
263	20.07.2023	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124410811	347
264	25.07.2023	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124636037	348

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,80 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [amtsblatt@kreis-steinfurt.de](mailto:amtsblatt@kreis-steinfurt.de). Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022  
Fax: 02551 69-91022  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.eu](http://www.kreis-steinfurt.eu)

Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

## **259. Öffentliche Zustellung eines Bescheides, Az.: 124406583**

### **B E N A C H R I C H T I G U N G**

Gegen Frau Anna-Carlotta Teigelack, zuletzt wohnhaft in 32756 Detmold, Schloßplatz 2, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 20.06.2023 (Az: 124406583) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 216, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 17.07.2023

**KREIS STEINFURT**  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 29/2023/259**

## **260. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124634601**

### **B E N A C H R I C H T I G U N G**

Gegen Herrn Georgios Prokopiou, zuletzt wohnhaft in 48455 Bad Bentheim, Wilhelmstraße 13, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 01.06.2023 (Az: 124634601) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 216, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 17.07.2023

**KREIS STEINFURT**  
**Der Landrat**

**Kreis Steinfurt 29/2023/260**

## **261. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36/2-362110/23**

### **Öffentliche Zustellung eines Bescheides**

Gegen Alitovic, Ivan, zuletzt wohnhaft in 48477 Hörstel, Talstr. 79, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 20.06.2023 (Az.: 36/2-362110/23) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A024, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 18.07.2023

KREIS STEINFURT  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 29/2023/261**

## **262. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV), sowie gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Werner Winter GmbH & Co. KG, Sandkampstraße 209, 48432 Rheine beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 8.12.3.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Altmetallen in 48432 Rheine Baarentelgenstraße 9, Gemarkung Rheine-Stadt, Flur 153 Flurstücke 647, 940 und 941.

Das beantragte Vorhaben befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 143 „Kläranlage Nord/Sandkampstraße“ der Stadt Rheine mit der Gebietsausweisung Industriegebiet.

Die Werner Winter GmbH & Co. KG beabsichtigt u. a. folgende Tätigkeiten auf ihrem Betriebsgelände durchzuführen:

- Knacken von Bundesbahnschienen mit einem sog. Schienenknacker sowie Beladung von Stahlschrott auf DB-Waggons und LKW für den Abtransport zu einem Stahlwerk
- Zeitweilige Lagerung von Schrotten (12.000 t)
- Neubau einer NE-/Fe-Lagerhalle zur Lagerung von Stahl- und Aluspänen mit Emulsionsanhafungen
- Errichtung eines 10 m<sup>3</sup> großen oberirdischen doppelwandigen Lagertank für Emulsionen

Das Vorhaben ist unter Ziffer 8.7.1.1 des Anhangs 1 „Liste der UVP-Pflichtigen Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einzuordnen. Hiernach ist die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 7 Abs. 2 des UVPG wurde vom Kreis Steinfurt unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Der obige Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen werden ab dem 26.07.2023 bis zum Ablauf des 25.08.2023 während der Dienststunden bei der:

- Stadt Rheine, Planen und Bauen/Bauaufsicht, Mittelstraße 17, 48432 Rheine, Raum E 11
- sowie beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, Zimmer A 517 zur Einsicht ausgelegt.

Zusätzlich sind die Unterlagen unter der Internetadresse [https://www.kreis-steinfurt.de/kv\\_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/ während des o. g. Auslegungszeitraumes einsehbar](https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/waehrend_des_o._g._Auslegungszeitraumes_einsehbar).

Die eingereichten Antragsunterlagen umfassen neben den allgemeinen Unterlagen die schalltechnische Prognose zum Betrieb der Anlage und Aussagen zum Brandschutz.

Etwaige Einwendungen können beim Kreis Steinfurt und der Stadt Rheine ab dem 26.07.2023 bis zum Ablauf des 08.09.2023 schriftlich oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse [immissionsschutz@kreis-steinfurt.de](mailto:immissionsschutz@kreis-steinfurt.de) erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für dieses Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Auf Verlangen der Einwenderinnen und Einwender können deren Namen und Anschrift vor einer Bekanntgabe der Einwendung an die Antragstellenden unkenntlich gemacht werden.

Für den 11.10.2023, 10:00 Uhr Raum 104, der Stadt Rheine, Klosterstraße 14, 48432 Rheine ist ein Erörterungstermin bestimmt.

Sollte ein Erörterungstermin aufgrund der Tatsache, dass keine Einwendungen eingehen oder aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG nicht stattfinden oder sollte der Erörterungstermin auf einen anderen Termin verlegt werden, wird dieses gesondert bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretenden der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellenden und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Erörterungstermin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwenderinnen und Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Zuständige Genehmigungsbehörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Kreis Steinfurt, 48565 Steinfurt, Tecklenburger Straße 10. Maßgebende Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind der § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG und die §§ 8 bis 10a und 12 der 9. BImSchV.

Steinfurt, den 20.07.2023

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Umweltamt  
Az.: 67/3-566.0008/23/8.12.3.1  
Im Auftrag  
gez. Marcel Schwarte

**Kreis Steinfurt 29/2023/262**

## **263. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124410811**

### **B E N A C H R I C H T I G U N G**

Gegen Frau Yumika Sato, zuletzt wohnhaft in 49082 Osnabrück, Am Schölerberg 1, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 15.06.2023 (Az: 124410811) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 216, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 20.07.2023

**KREIS STEINFURT**  
**Der Landrat**

**Kreis Steinfurt 29/2023/263**

## **264. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 12463603**

### **B E N A C H R I C H T I G U N G**

Gegen Herrn Nerijus Taukinaitis, zuletzt wohnhaft in 48268 Greven, Hülshorster Stiege 1, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 30.06.2023 (Az: 124636037) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 216, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 25.07.2023

**KREIS STEINFURT**  
**Der Landrat**  
**Kreis Steinfurt 29/2023/264**